

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

mit Ablauf des Monats November haben wir einen weiteren Meilenstein des Schuljahres erreicht. Trotz des Eintritts der kalten und nassen Witterung hat die konsequente Umsetzung unseres Sicherheits- und Hygienekonzepts dazu geführt, dass wir weiterhin keine Hinweise auf interne Infektionen haben. Dies ist ein großer Verdienst und ein Zeichen der Solidarität der gesamten Schulgemeinschaft. Die im letzten Monat angebrachten Linien für die Pausenzonen haben sich bewährt und in einigen Bereichen etwas Hilfestellung geben können. Einige Probleme blieben bisher dennoch offen- die Schülerbeförderung, die Situation der 9er und 10er, die geteilte Haltung zum Thema vollständiger Präsenz- bzw. Wechselunterricht und vor allem die der Mittagspause, haben uns besonders beschäftigt.

Schülerbeförderung

Aufgrund der nicht zufriedenstellenden Situation in den Bussen, aber auch der Nachhaltigkeit, fahren immer mehr Schülerinnen und Schüler mit dem Fahrrad zur Schule. Leider kam es dabei auch zu Sachbeschädigungen, wie z.B. dem Zerschneiden der Bremsschläuche an den Stellplätzen beim Hallenbad. Um dem zusätzlichen Bedarf an Stellplätzen und einer besseren Beaufsichtigung der Fahrräder nachzukommen, werden daher zusätzliche Fahrradständer zwischen Kreissparkasse und den Räumen der Biologie und am Haupteingang angebracht werden.

9er und 10er

Von den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 9 und 10 verlangen wir in diesem Schuljahr ein besonderes Maß an Reife. Entgegen dem Bedürfnis nach Bewegung, müssen diese Klassen die regulären Pausen im Klassenraum verbringen, da wir für sie keinen weiteren Platz im Freien haben. Aus diesen Klassenstufen hat uns die Bitte nach einem Wechselbetrieb in den Pausen erreicht, welchem wir aber zunächst nicht nachkommen können. Auch nach weiterer Prüfung der Gegebenheiten vor Ort und der zur Verfügung stehenden Aufsichten können während der üblichen Pausenzeiten keine weiteren Außenpausen realisiert werden.

Wie wir ebenfalls aus zahlreichen Klassen der Stufen 9 und 10 erfahren haben, scheint das Modell der „freien Pause“ während des Unterrichts bei vielen auch gut zu funktionieren.

Auch wenn es alles andere als einfach ist, für diese Pausen den richtigen Moment in den Unterrichtsstunden zu finden, ermöglichen es die Lehrkräfte in der Planung und Gestaltung ihrer Stunden diese durchzuführen und den Schülerinnen und Schüler damit Bewegung und ein durchatmen im Freien zu ermöglichen. Die Schülerinnen und Schüler wiederum ermöglichen diese Durchführung durch ein ruhiges Verhalten auf den Fluren und Höfen und die konzentrierte Arbeit vor und nach den Pausen im Unterricht.

Damit es bei den „freien Pausen“ zu keiner Begegnung mit anderen Jahrgangsstufen kommt gelten hierfür folgende Pausenzeiträume für die Klassenstufen 9-10:

8:15 Uhr bis 9:25 Uhr

10:05 Uhr bis 11:15 Uhr

11:55 Uhr bis 13:05 Uhr

Mittagspause

Das Thema Mittagspause beschäftigt uns nun seit Mai und ist leider immer noch nicht zufriedenstellend gelöst.

Uns ist es sehr wichtig, allen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen sich mittags auch wieder aufzuwärmen, zu essen und zu trinken.

In Abstimmungen mit der Elternvertretung und dem Schulträger konnten weitere Räumlichkeiten für die OPS gewonnen werden. Ein zentraler Gegenstand der Abstimmungen war stets die Frage der Aufsicht. Während diese bei den Schülerinnen und Schülern der Kursstufe noch durch die Übergabe der Verantwortung an die teilweise erwachsenen Schülerinnen und Schüler möglich ist, erfordert dies bei den Klassenstufen 8-10 zusätzliche Unterstützung.

Für die Durchführung einer koordinierten und warmen Mittagspause haben sich vier Schülerinnen der Kursstufe bereit erklärt hierbei zu unterstützen. Parallel dazu wurde eine Umfrage unter den Eltern gestartet. Leider haben sich hier bisher nur zwei Personen gemeldet. Wir werden für die Phase bis zu den Weihnachtsferien eine Mittagspause für die Klassenstufen 8-10 im Gebäude und in der Stadthalle testen und dies bis dahin nur mit den vier Kursstufenschülerinnen, zwei Eltern und eigenen Ressourcen versuchen. Für eine Fortsetzung im Januar müssen sich jedoch zum einen alle Schülerinnen und Schüler gut an die Regeln halten und wir müssen zusätzliche Hilfe von Ihnen erhalten.

Für die Klassenstufen 5-7 aller Schularten und der Klassenstufe 10 der GMS ändert sich zunächst nichts. Diese können weiterhin in der Mensa nach aktuellem Plan speisen.

Für die Kursstufe wurde das Foyer des Prismas ab dem 23. November 2020 freigegeben. Die Schulleitung wird hier stichprobenartige Kontrollen durchführen. Die Schülerinnen und Schüler wurden über das zu erwartende Verhalten aufgeklärt. Im Falle von deutlichem Fehlverhalten, wie z.B. Vermüllen, unsachgemäßer Umgang mit den Räumlichkeiten oder Verstößen gegen die Sicherheits- und Hygieneregeln wird das Angebot wiedereingestellt.

Die Klassenstufe 12 darf nun von 13:20 Uhr bis 13:40 Uhr, die Klassenstufe 11:00 Uhr von 13:45 Uhr bis 14:05 Uhr im Prisma verweilen.

Für die Klassenstufen 8-10 ist folgende Regelung angedacht, sofern sich ausreichend erwachsene Betreuungspersonen finden:

Klassenstufe 10: 13:20Uhr – 13:40Uhr Foyer der Stadthalle (Dienstag – Donnerstag)

Klassenstufe 8: 13:45Uhr – 14:05Uhr Foyer der Stadthalle (Dienstag – Freitag)

Klassenstufe 9: 13:20Uhr – 14:00Uhr Raum 173-176 (Dienstag – Donnerstag)

Sport

Zum Sport- und Schwimmunterricht haben uns in den zurückliegenden Wochen mehrere Anfragen erreicht. Wir möchten daher an dieser Stelle nochmals darüber informieren, dass der Sport- und Schwimmunterricht weiterhin stattfindet und sowohl eine Unterrichtsverpflichtung durch uns als auch eine Schulbesuchspflicht seitens der Schülerinnen und Schüler besteht. Es wurden auch für diesen Bereich gute Sicherheits- und Hygienekonzepte erarbeitet und die Gestaltung des Sportunterrichts an die Gegebenheiten angepasst. Dazu zählen unter anderem der Wegfall regulärer Betätigungen in den Kontaktsportarten und an deren Stelle eher Zielschuss- oder Passübungen.

Leistungsmessungen sind dort weiterhin möglich, wenn auch teilweise in abgewandelter Form.

Eine individuelle Freistellung von einzelnen Unterrichtsmodulen oder Fächern ist auch in diesem Schuljahr nicht möglich. Die einzige Grundlage einer Freistellung bleibt für das Fach Sport §3 der Schulbesuchsverordnung (gesundheitliche Gründe, sprich ärztliches Attest).

Getränkeautomaten

Unser Vertragspartner bei den Getränkeautomaten kann den Geschäftsbetrieb, aufgrund der weggebrochenen Einnahmen während der Pandemie, nicht mehr aufrechterhalten. Die verbliebenen Automaten in der Schulstraße werden daher in dieser Woche ebenfalls abgebaut. Wir suchen nach einer neuen Lösung bzw. Nachfolge.

Weihnachten

Am Dienstag, 1.12.2020 wurde uns mitgeteilt, dass der diesjährige Abschluss vor den Weihnachtsferien anders als ursprünglich angedacht stattfindet.

Für die Klassenstufen 8-12 endet der Präsenzunterricht an der OPS am Freitag, 18. Dezember 2020. Sofern für diesen Tag Klassenarbeiten vorgesehen waren, können diese auch weiterhin hier geschrieben werden. Sofern möglich, werden wir einen gemeinsamen Jahresabschluss zwischen Klasse und Klassenleitung in der 5./6. Stunde ermöglichen. Für die Klassenstufen 8-10 endet an diesem Tag damit der Unterricht nach der sechsten Stunde, für die Kursstufe würde der Unterricht in der Regel (sofern nicht noch Klassenarbeiten anstehen) dann nach der vierten Stunde enden.

Für den 21. und 22. Dezember erhalten diese Klassen Fernlernunterrichtsangebote.

Für die Klassenstufen 5-7 wird der Präsenzunterricht bis zum 22. Dezember angeboten, hier ist die förmliche Präsenzpflcht jedoch für den 21. und 22. Dezember ausgesetzt. Das bedeutet, dass Sie als Eltern Ihre Kinder an diesen Tagen auch zuhause lassen können. Bedauerlicherweise berücksichtigt der Kompromiss zwischen Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Kultusministerin Susanne Eisenmann nicht die Situation vor Ort an den Schulen. Die Mischbeschulung aus Präsenz- und Fernlernangeboten am 21. und 22. Dezember verhindert eine gesicherte Form von Onlineunterricht. Da die Internetanbindung deutscher Schulen nicht die Kapazität hat, um aus den Schulen heraus für mehr als sechzig Klassen, wie an der OPS notwendig, Videokonferenzen zu leisten, kann dies nur über die private Anbindung von Lehrkräften erfolgen. Da bei der Mischbeschulung viele Lehrkräfte an der Schule vor Ort eingesetzt werden, können diese nicht kurze Zeit später zuhause sein und dies leisten. Sofern vollständige Klassengemeinschaften der Stufen 5-7 zuhause bleiben würden und dies schon im Vorfeld bekannt wäre, könnten hier Fernlernangebote organisiert werden. Andernfalls wird es kein koordiniertes Parallelprogramm für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-7 geben können und sich die Angebote auf Arbeitsmaterialien beschränken.

[Quarantäne, Wechselbetrieb und Hybridunterricht](#)

Seit mehreren Wochen gilt nun die Maskenpflicht im Unterricht, welche das Infektionsrisiko im Klassenraum reduziert hat. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen zur Quarantäne mehrfach verändert und im Falle einer positiv-Testung gehen nicht mehr automatisch alle Kinder der Klasse in Quarantäne. Seit dieser Woche gilt unter anderem eine Verkürzung der Quarantäne von vierzehn auf nun zehn Tage.

Am letzten Mittwoch wurde, von Bund und Ländern, ebenfalls der mögliche Einstieg in den Wechselbetrieb ab einer Inzidenz von 200 beschlossen. Davon sind wir im Landkreis Ludwigsburg (noch) deutlich entfernt. Nichtsdestoweniger hat sich die Oscar-Paret-Schule für dieses Szenario schon im letzten Schuljahr vorbereitet. In den Abteilungen Gymnasium und Realschule wird im Falle einer Umstellung zum Wechselbetrieb ein A-B-C-D Wochenmodell genutzt. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler aus Klassen und Lerngruppen größer als sechzehn Schülerinnen und Schülern auf zwei Gruppen aufgeteilt und im Hybridunterricht beschult würden. Gruppe 1 würde dann in Woche A am Montag, Mittwoch und Freitag, in Woche B am Dienstag und Donnerstag den Präsenzunterricht besuchen. Für die restlichen Tage würden Fernlernangebote bereitgestellt. Diese könnten durch die Übermittlung von Arbeitsaufträgen, telefonische und digitale Beratung, E-Mail, Chat, Onlinestunden oder als Streaming aus dem Unterricht erfolgen.

Über die sinnvolle Wahl der Form und Methode würde die einzelne Lehrkraft entscheiden. In Woche C und D würde sich das obige Schema fortsetzen, hier kämen jedoch ggf. regulär vierzehntägig unterrichtete Fächer zum Zug.

Für Gruppe 2 würde dasselbe gelten, nur, dass hier in Woche A dienstags begonnen würde.

Klassenarbeiten würden ebenfalls nur in begrenzten Gruppengrößen geschrieben. Jegliche Inhalte und Beiträge aus dem Fernlernen könnten für die Leistungsbeurteilung genutzt werden. Aufgrund der Einschränkungen beim Präsenzunterricht könnten schriftliche Leistungsmessungen, bei Bedarf, durch die Lehrkraft ausgesetzt werden. Auch eine Reduktion der vorgesehenen Anzahl an Klausuren wäre möglich, sollte aber nach Möglichkeit vermieden werden.

In der Abteilung Gemeinschaftsschule wird im Falle einer Umstellung zum Wechselbetrieb ein Unterricht im wöchentlichen Wechsel der zwei Gruppen einer Lerngruppe stattfinden; d.h. eine Woche im Präsenzunterricht und die darauffolgende Woche im Fernlernunterricht.

Sobald eine Umsetzung des Wechselbetriebs möglich wird und klar ist, welche Jahrgangsstufen davon betroffen sein werden, werden wir Sie umgehend informieren und die Unterrichtsstrukturen umstellen.

Entschädigungsansprüche nach §§56 bis 58 IfSG im Fall von Schulschließungen oder Quarantäne von Schulklassen bzw. Gruppen

Mit § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zum 30. März 2020 ein zusätzlicher

Erstattungsanspruch im IfSG aufgenommen worden. Er regelt, dass Erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zu Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der derzeitigen SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstaufschlag erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

§ 56 Abs. 1a IfSG ist dahingehend auszulegen, dass eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG in folgenden Fällen zu leisten ist:

- Schließung der gesamten Einrichtung durch die zuständige Behörde
- Anordnung einer Absonderung (Quarantäne) gegenüber einzelnen Klassen oder Gruppen von Schülern einer Schule bzw. gegenüber einer oder mehreren Gruppen(n) einer Kindertageseinrichtung durch die zuständige Behörde. Insoweit wird eine (Teil-) Schließung der Einrichtung angenommen.

Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG entsteht nicht, wenn das Kind Adressat einer Quarantäneanordnung ist, weil es außerhalb der Schule/KiTa Kontaktperson eines Covid-19-Infizierten war, etwa im Sportverein oder auf einem Kindergeburtstag. Insofern liegt keine (Teil-) Schließung der Einrichtung vor.

Anträge an die zuständigen vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg können über das ländergemeinsame Online-Portal www.ifsg-online.de eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen.

Dem Online-Antrag nach § 56 Abs. 1a IfSG ist als notwendige Voraussetzung eine ausgefüllte sogenannte „Negativbescheinigung“ beizufügen. Diese ist von der Schule oder Kindertageseinrichtung auszufüllen. Darin ist anzukreuzen, ob es sich beispielsweise um die Schließung einer Einrichtung durch die zuständige Behörde, um eine Quarantäneanordnung gegenüber einer Klasse oder eine Schließung durch die Schulleitung handelt. Dieses aktualisierte Formular wird schnellstmöglich auf dem Online-Portal (s.o.) zur Verfügung gestellt.

Weitere Hinweise:

Der Anspruch nach §56 Abs. 1a IfSG tritt zum 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft. Es können daher - sollte der Gesetzgeber nicht doch noch aktiv werden - keine Entschädigungen mehr für ab dem 1. Januar 2021 erprobte Schulschließungen oder Klassenschließungen bzw. Schließung von Gruppen in Kindertagesstätten gewährt werden.

Wesentliche Voraussetzungen der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a sind:

Die Kindertagesstätte oder Schule des Kindes wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.

Kein Anspruch besteht für gesetzlichen Feiertage, Schul- oder Kitaferien in den

Betreuungszeiträumen, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.

Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).

Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch das andere Elternteil).

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 Euro begrenzt. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer für längstens sechs Wochen auszubezahlen haben. Ab der siebten Woche erfolgt die Antragstellung durch den Arbeitnehmer selbst. Die Antragsfrist beträgt jeweils ein Jahr.

Bitte bleiben Sie und Ihre Liebsten gesund.

Herzliche Grüße und eine besinnliche Adventszeit



René Coels
Schulleiter



Petra Schwinghammer
Rektorin der Gemeinschaftsschule



Timo Kuschner
Realschulrektor